Intelligenz=Blatt

Ragold und Freudenstadt.

Im Berlag ber Bifder'fchen Buchdruderei.

Mro. 57. Montag den 16. Juli 1827.

Berfügungen ber Koniglichen Bezirks: Behorben.

Magold u. Freudenfradt. [Un bie Drisborfteber.] Die Erfahrung hat gezeigt, baß Die Umts - Angehörigen nicht allenthalben mit dem befannt find, mas die Baldfeuer-Ordnung borfdreibt; Die Rug = Gerichte aber verfallen in ju großen Zwischenraumen, als daß jenes Wefen bleibend in bas Gedachtniß des Burgers gurudgerufen merden fann. Ge erhalten begwegen fammtliche Borfteber ben Auftrag, die im Meg. Bl. bom Jahre 1807. G. 337 enthaltene Baldfeuer - Dronung alliabrig und zwar je mit bem Beginnen eines jeden Grab. Sabres, fur biefes Jahr aber innerhalb 8 Tagen, ihren Gemeinde . Ungehörigen zu publiciren.

Den 14. Juli 1827. Die R. Oberamter.

Oberamt Magold.

Ragold. Em mingen. [Diebstahls-Anzeige.] In der Nacht vom g. auf den g. d. M., zwischen 1 — 2 Uhr, wurde in das Lammwirthshaus zu Emmingen mittelft Anlegung einer Leiter eingestiegen, und aus dem aufgeschlossenen Kommod eine eingehäußte silberne Taschenuhr und Geld entwendet, dessen Betrag zwar nicht

genau, — aber boch angegeben werbentann, bas unter bem Gelbe 2 Stude, 1/4 Kronth. und ein 30. Stud befindlich wareu. Die Taschenuhr hat auf bem Bifferblatt beutsche Zahlen, blauangelausene Beiger, und eine fichlerne Kette mit einem mößingen Uhrenschlussel.

Diefer Diebstahl wird nun gur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann aufgeforbert, gur Entdedung bes Thaters

mitzuwirfen.

Ragold, am 11. Juli 1827.

R. Oberamt. Oberamts-Actuar Rle i n.

Dberamtsgericht Ragold.

Altenstaig. [Deffentliche Bekanntsmachung.] Das R. Pfand-Kommissariat Altenstaig hat am 24. Mai b. J. ein Ausschreiben an sämmtliche Ortsvorstände tdieses Pfand-Distritts, nämlich nach Alenstaig. Stadt und Dorf, Bernet, Beuren, Ebershardt, Ebb = und Wöllhausen, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünsbronn, Garrweiler, Gaugenwald, Nothselben, Simmersselb, Spielberg, Walddorf, Benden, Warth und Zummweiler, nebst Zugehörte erlassen, worin es

ad 1) auf bie zeitige Ungeige von Bornahme ber Bermogens - Untersuchun-

gen bei Innwohnern , zc.

ge , indeß

n münde Dein tres

inrich.

m ?

gam.

i;am?

rn Jahr,

bebaar.

e.!

n.

ird ja

tama

ie heut,

duth,

ern

en:

e Braut!

ad 2) auf bie - bon ber Rudfunft ber revidirten Gemeinde = und Beiligen= pfleg-Rechnungen biefer Orte p. 1824/26 bei bemfelben angetragen bat.

Godann febe

ad 3) bas Schultheißenamt jeden Dris berbunden, auf die zeitige und bollftanbige Unzeige bon Forberungen, welche Drivaten oder Pflegschaften von bertauften Gutern gufteben, auf benen fich bas Eigenthums . Recht wegen bes noch gang oder theilweife ausffandigen Raufschillings ausbrudlich borbehalten worden ift, mit= telft Fertigung bon Musgugen aus ben betreffenden Rauf-, fonstigen Rontrafte- im Stande feyn. und Eigenthums=Rechts - Borbehalts . Bus dern allen Bebacht zu nehmen.

ad 4) Gepe bei jeder Bermeifung bes Erlofes aus verpfandeten, ober im Grefutionsmege veraugerten Gutern immer mit bem Pfand : Rommiffaire borgangige Radiprade zu nehmen, auch berfelbe von allen Gintragen in die Unterpfandebucher, bie in Rolge vorzunehmender Inventuren, Uebergaben und Erbichafte Theilungen gemacht werben mußen, bor beren wirtlis den Gintrag ftete in Renntnig gu fegen,

ad 5) Gege ber gefammten Burger= Schaft burch oftere, und wenigstens dreymalige deutliche Befanntmachung ins Gebachtniß gu rufen, daß jeder Junwohner, welcher behauptet, ber foulbig gewesene Rauffdilling bon einem ertauften Gut immer 21/2 Jahren gang bezahlt gu baben, eine Quittung bom Bertaufer, und wenn diefer in einem andern Orte, als bem bes Raufers mobnet, folche unter ber besonderen Beglaubigung des Schultheißen bes Wohnorts des Verfaufers, ber Medtheit ber Unterschrift bes Bertaufers megen, unfehlbar beibringen muße; wer aber behaup. tet, fein schuldig gewesenes Rapital inner 21/2 Jahren gang anheim bezahlt zu baben, neben ber Quittung (mit der obangeführten allenfallfigen weiteren Gigen= Schaft berfeben) auch ben Schuldschein gu

Sanden Schaffen muße, und biefe Beweis. mittel borgewiesen werben mugen, fobalb ber Durchgang mit ber Burgerschaft fatt finde.

ad 6) Sabe jeder Gemeinde- und Seiligen-Pfleger, fo wie jeber Bormundfchafts-Pfleger bei Erhebung ber Forderungen und fonftigen Unfpruche feiner Pflege fich genaueft darüber auszuweisen, bag bie von der Pflege in anderen Orten fleben= be Rapitalien richtig in ben betreffenben Orten ber Schuldleute angemelbet morben fepen, auch Er diefes durch beutliche Unmelbungs. Empfang. Scheine barguthun,

Endlich habe noch

7) jeder Dris = Borftand fur die bald = möglichste Stellung aller verfallenen Un= ftands - und anderer Pfleg - Rednungen alles Ernftes ju forgen, und hiedurch bas Pfand-Rommiffariat in ben fichern Ctand gu feten, auch in diefer Begiehung aller= warts ben Durchgang auf das vollstanbigfte, und fobald als es immer möglich fepe, abhalten gu tonnen.

Diefer legte Paragraph gefte bon Pflegern, beren Bermaltungs - Bermogen groß, mittelmäßig groß, ober flein fepe.

Diefes gange Musichreiben ift vom Ronigl. Dberamtegericht Ragold, nachdem es bemfelben gur Ginficht vorgelegt mar, feinem gangen Inhalte nach genehmiget worden, und indem biefes beghalb gur offentlichen Renntnig ber fammtlich Gingangs benannten Borfteber Diefer Drte gebracht, und benfelben ber Muftrag gegeben wird, baffelbe burchgebends auf bas ichnellfte und vollstandigste zu befolgen und auszuführen, merden diefelbe zugleich bon Dberamtsgerichtswegen angewiesen, theils Gelbften auf jede möglichft thunlide Beife, theils burch oftere zweddienliche Befanntmachung ber biegu geeigne= ten Puntte anbeziehungsweise gewiffe eingelne Perfonen, ober die gefammte Burgerichaft babin ernfilichft ju mirten, bag biefen Borfdriften auch allerwarts bie volltommenfte und ichleunigfte Genuge gu Theil werden fann.

Die Dringlichfeit bes Pfandgefchafts= beranlagt überhaupt bas R. Dberamts= gericht noch ju Folgendem :

A. In Beziehung auf bas erlagene und Gingangssermeldte Schreiben und die hierinnen enthaltene fieben Puntte :

Wer von ben Borflebern ben einen ober ten andern ber fieben Puntte forglos und nachläßig behandelt, und ausführt, und nicht allen Gleiß und Umficht auf bie im Musschreiben naber angezeigte 2Beife bei jedem berfelben, insbesondere aber auf die Puntte ad 1. 2. 4. 5. 6. berwendet, hat fpaterhin unnachläßig miß= liebige Maabregeln zu gewartigen.

B. In Beziehung aber auf gewiße einzelne Punfte bon denfelben wird bet-

jugt, und zwar :

ad 5., wegen Aufnahme ber rudfian: bigen Schuldigfeiten aus verfauften Gutern mit Eigenthums . Mechts = Borbehalt, baß folche bis jum 1. August d. J. über= all vollzogen erwartet werde, oder im wi= brigen Kalle unnachläßig mit Strafen furgefahren werde.

ad 5., wegen ben, in den letten 21/2 Jahren, bezahlten Raufschillingen und Rapitalien, bag in benen Orten, in welchen ber Durchgang mit der Burgerschaft noch nicht Statt gehabt hat, die Schuldner bie richtig geschehene Abtragung ihrer Schulbigfeiten, mahrend des zeitig derfelben angefundigt werdenden Durchgang = Gefchafts, mit ben ruderhaltenen Ochuld . Ocheinen und ben Quittungen unnachläßig erweisen mugen; da, mo aber folder bereits bor fich gegangen ift, die Ortsvorsteher durch mehrmalige deutliche Befannemachungen ber Burgerschaft aufzugeben haben, bie Schuld . Scheine und Quittungen gegen Bescheinigung ihrem Ortsvorsteher ausgubandigen, bamit, wenn ber Pfand : Rom:

miffaire in ben Drt fommt, Diefer bon 4 gu 4 Boden fur die Unmerfung der begabls ten und angemeldeten Unfpruche und ber Aushandigung der beithm liegenden Schuld-Scheine forgen fann. Endlich:

ad 7., bat jeder Ortsvorfteber und Pfleger bei befonderer Berantwortung und Strafe aufs allerernftlichfte fich angeles gen fen zu laffen, daß bis gum isten Geptbr. b. J. jede jum Stellen verfallene Unffands - und laufende Pfleg - Rednung jeglicher Urt gestellt ift, und daß fich die Pfleger aller Orten ausweisen tonnen, daß bie ihren Pfleg = Rindern jugeborige Ra= pitalien ober Raufschillinge ben rudftanbigen Binfen allerwarts auch richtig angemeldet worden fenen.

Sind unverfaufte Guter bei ben Pfleg. Schafts = Vermogens = Maagen, fo hat der Pfleger fur bie alsbaldige Bormertung

derfelben als:

Eigenthum ber Pfleg - Rinder im Gaterbuche beforgt ju fenn, und merben bon nan an etwelche Guter berfauft, fo muß fich auf die im neuen Pfand : Gefete bestimmt auszudrudende Weife bas Eigenthums . Recht auf folden bis gur ganglichen Bezahlung bes Raufschillings porbehalten, auch foldes gleich ins Unterpfands - Buch eingetragen worden. Die Pfleger, welche fur die Capitalien ihrer Pfleg - Rinder noch feine vollige gerichtli= de Berficherung, ja fogar teine befigen, haben entweder auf eine 3fache gerichtli= de Berficherung immer 6 Bochen ernftlichft zu bringen, oder aber fich das Rapital innerhalb 3 Monaten anheim bezahlen gu laffen , und bann baffelbe anderwarts gegen eine folche Berficherung wieberum ficher auszuleihen.

Das R. Pfand = Commiffariat Ulten= flaig erhalt anbei zugleich den Auftrag, über den puntlichften Bollgug diefer Ber= fügungen zu machen. Auch werden noch bie Ortsvorfteber angewiesen, die borgefdriebene Befdeinigung über den Em-

13:

ald

att

ei=

ts=

gen

lidy

en:

den

or =

iche

un,

15=

111=

gen

das

and

er=

an=

lich

fle=

Юβ,

0111

em

oar,

iget

OF=

rin:

rte

ge=

bas

gen

eich

en,

nli=

ien=

me=

ein=

Bur =

daß

pfang des fraglichen Schreibens bom 24. Mai d. J. allerlängstens inner g Tagen dem Pfand-Commissariate zugehen zu lassen, dasselbe zu jeder Zeit auf das tanftigste und werfthätigste in dessen des ichaften ohne alles Weigern zu unterstügen, auch allen Weifungen, ohne weitere Mahnungen disfalls abwarten zu wollen, aufs pantlichste nachzusommen, die ihm von demselben in der Folge auch immer zu gehen werden.

Deeretum Nagold, ben 5. Juli 1827. R. Oberamtsgericht. Hoffader.

Freudenstadt. [Rramer : und Bieh-Martt.] Mit höchster Erlaubnis wird der heurige Johannis Rramer : und Dieh-Martt am nächsten Jacobi Feiertag, Mittwoch den 25. d. M., nochmals abgehalten. Den 11. July 1827.

Stadt . Schultheißenamt.

Mußeramtliche Gegenftande.

Altenstaig. [Befanntmachung.] Der Sauerkleesalz-Fabrikant, Daniel henßler von hier, hat die unterzeichnete Stelle gebeten, auf diesem Wege seinen Bermdgens Stand, der durch eine von der unterzeichneten Stelle, unterm 23. Mai 1827 vorgenommene formliche Bermögens untersuchung, genau eruirt worden ift, öffentlich befannt zu machen, um die gegen ihn im Umlauf gewesene üble Rachreden, ruchfichtlich seiner Bermögens Werhalteniße, zu widerlegen.

Rach, ber bemeldten Bermogens - Untersuchung, besiten die Daniel Gengler'iche Cheleute, über Abzug aller Schulden, ein reines Bermogen von

- : 5226 fl. 35 fr. wobei noch bemerft wird, daß die henßler'iche Realitaten fo angeschlagen worben find, daß bei einem allenfalfigen Berfauf derselben, noch eine bedeutende Sum-

pfang des fraglichen Schreibens bom 24. me als Ueberloß bestimmt zu erwarten Mai d. J. allerlängstens inner g La- ist.
gen dem Pfand - Commissariate zugehen Den 10. July 1827.
28 ai sen gericht allda.

Wochentliche Frucht: Fleisch: und Brod: Preife.

In Ragold, ben 14. Juli 1827.

	The state of the s	STREET, CASE LINES TO A STREET, STREET	Company of the second
Dinfel	1 Schff.	4 fl. 15fr.	4fl.—fr.
5aber	1 Schfl.	3 A. 12 ft	r. 3fl. 6fr.
Rernen	1 Sri.		_flfr.
Roggen	1	****	-fl.46fr.
Erbfen	1	test consider	
Linfen	1	estable sale	—fl.40fr.
Bohnen	1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-fl.56fr.
Gerfien	1		-fl.46fr.
Fleisch : Preife.			
	THE PERSON NAMED IN		The second second

Mindfleisch 1 Pfund 5fr. Sammelfleisch . . . 1 — 5fr. Schweinesteisch mit Speck 1 — 6fr. — ohne — 1 — 5 1/2 tr. Ralbsteisch . . . 1 — 4fr.

Brod = Tare.

Rernenbrod . . . 8 — 17fr. 1 Rreuzerwed fcmer . 11 Loth.

In Altenstaig,

ben 11. Juli 1827.

Gefellichaft. Aus einer großen Gefellschaft heraus Gieng einst ein stiller Gelehrter zu haus. Man fragte: Wie fept ihr zufrieden gemefen ?

"Baren's Bacher, fagt er, ich murd' fie nicht lefen.